



Untere Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung * Postfach 1255 * 66864 Kusel

**Deutscher Hängeleiterverband e.V.
Referat Flugbetrieb**

**Postfach 88
83701 Gmünd am Tegernsee**



**Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel**
Telefon: (06381) Sammelruf: 424 - 0
Telefax: (06381) 424 - 440
E-Mail: Gerd.Griessemer@KV-KUS.de
Banken:
Kreissparkasse Kusel [BLZ 540 515 50]
Konto-Nr. 4739
Postbank L'hafen [BLZ 545 100 67]
Konto-Nr. 209 62 - 674

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zi.-Nr.	Datum
09.08. 2011 K/be	50/362-111	Gerd Griessemer	424-236	455	08.09.2011

Antrag des Gleitschirmvereins Nahe-Glan e. V. auf Zulassung von Außenstarts und – Landungen gemäß §25 (1) Luftig in der Gemarkung Hohenöllen, Landkreis Kusel

Guten Tag,

bei einem gemeinsamen Ortstermin am 23. 08. 2011 mit Herrn Hippenstiehl vom Gleitschirmverein Nahe-Glan e. V. wurden die beantragten Grundstücke für die Außenstarts und –landungen besichtigt und die zu beachtenden naturschutzrechtlichen Belange (Eingriffsregelung, Artenschutz) eingehend besprochen.

1. Landefläche (Flurstücke 358, 358/2 und 358/3, Gemarkung Hohenöllen)

Das Landegebiet liegt innerhalb des FFH- Gebietes 6411-302 „Königsberg“. Die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung ist allerdings nicht erforderlich.

Da die Grundstücke derzeit als Acker genutzt werden, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Anhang II-Tierarten) ausgeschlossen werden. Die künftige Nutzung als Grünland ist aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt positiv zu werten.

Die Grünlandflächen im Bereich der Landeflächen sind maximal 2x jährlich zu mähen. Zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings sollte die 2te Mahd nach Möglichkeit nach dem 1. 9. erfolgen. Die erforderlichen Flächen für Parkplätze sind außerhalb der nördlich des Wirtschaftsweges gelegenen biotopkartierten Magergrünlandflächen und der südlich unmittelbar angrenzenden feuchten Talwiesenflächen (FFH- Lebensraumtyp 6510) einzurichten.

Die parzellenscharfe Abgrenzung der Flächen der Biotopkartierung, des FFH- Gebietes und der besonders geschützten Lebensraumtypen können auf dem Kartenserver der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (Landschaftsinformationssystem LANIS) im Internet (www.naturschutz.rlp.de) eingesehen werden.

2. Startfläche 1 (Flurstück 688, Gemarkung Hohenöllen)

Bei der vorgesehenen Startfläche handelt es sich um eine vollständig verbuschte Einzelparzelle am Oberhang einer südexponierten Weinbergsbrache. Zur Nutzung als Startfläche für Gleitschirme müssen das Grundstück und eventuell auch erforderliche Zufahrtsbereiche vollständig gerodet werden. Die Nutzungsänderung ist mit Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verbunden und ist somit als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen. Dieser kann nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die zukünftige Pflege so vorgenommen wird, dass diese insgesamt zu einer Aufwertung der Arten- und Biotopschutzfunktionen führen werden. Da sich die Grundstücksfläche als wärmebegünstigter Standort für die Anlage von

Weitere Dienstgebäude der Kreisverwaltung Kusel:

Trierer Straße 72: Kreisvolkshochschule

Besuchszeiten:

Montag bis Mittwoch:
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag:
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Freitag:
8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Mager- und Halbtrockenrasen eignet, und sich hier u. U. auch ökologisch hochwertige Sonderstrukturen wie Weinbergstrockenmauern befinden, ist die Pflege der Parzelle als Kompensationsmaßnahme so durchzuführen, dass neue Lebensräume und Biotopstrukturen geschaffen und dauerhaft erhalten werden.

Artenschutzrechtliche Belange werden nach unserer Einschätzung nicht beeinträchtigt, da vergleichbare Biotopstrukturen im näheren Umfeld als Ausweichmöglichkeit für die Tierwelt in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Freistellung verbuschter Teilflächen widerspricht in diesem Bereich nicht den naturschutzfachlichen Zielvorstellungen.

Die Flächen im Bereich des Startplatzes sind maximal 2x jährlich zu mähen. Das Schnitt- und Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Vorhandene Trockenmauern sind so freizustellen, dass diese dauerhaft besonnt werden.

Wir halten es insgesamt für sinnvoll, wenn die einzelnen Maßnahmen noch einmal nach vollständiger Freistellung des Grundstückes mit der UNB vor Ort abgestimmt werden.

3. Startfläche 2 (Flurstück 193/3, Gemarkung Hohenöllen)

Bei dem Gelände handelt es sich um ein brachgefallenes Wiesengrundstück am Oberhang des Lautertales. Zur Nutzung als Startgelände ist im nördlichen Teilbereich die Beseitigung einzelner Bäume erforderlich.

Naturschutzrechtliche Auflagen: Die Flächen im Bereich des gesamten Grundstückes sind wieder extensiv als Grünland zu nutzen, wobei eine Mahd maximal 2x jährlich stattfinden darf. Das Schnitt- und Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.

Grundsätzlich zu berücksichtigende naturschutzrechtliche Belange:

Rodungsarbeiten sind zwingend in der vegetationslosen Zeit vorzunehmen. Nach Absatz (5), Ziffer 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Brutvorkommen störungssensibler Vögel sind uns für die Start- und Landeflächen und die überflogenen Bereiche der Lauterhänge nicht bekannt. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes, insbesondere des §44 (1) Ziffer 2 BNatSchG, sind zu berücksichtigen.

Für weitere Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Gerd Griebemer